

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 04.05.2021

Nummer 61/2021	Verfasser Herr Konrad Herr Tisch	Az. des Betreffs 022.30, 106.3:0002	Vorgänge TUPV 15.09.2020 GR 29.09.2020 TUPV 30.03.2021
--------------------------	---	---	--

TOP-Nr.: 11

BETREFF

**Fortschreibung Lärmaktionsplan 2018
Behandlung Stellungnahmen und Beschlussfassung**

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Mittel sind im Haushaltsplan 2021 eingestellt.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der Empfehlung des Ausschusses für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr,

1. die zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vorgebrachten Stellungnahmen wie in der Abwägungstabelle (Anlage 2) dargestellt zu behandeln und
2. den vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Anlage 1) nach § 47d BImSchG zu beschließen.



SACHVERHALT

Der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 den Lärmaktionsplan der 2. Runde beschlossen. Gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG sind Lärmaktionspläne bei bedeutenden Entwicklungen für die Lärmsituation jedoch spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Insofern stellt der Lärmaktionsplan ein kontinuierliches Planungsinstrument zur Lärmsanierung dar. Zuständig für die Erstellung und Überprüfung der Lärmaktionspläne sind gemäß § 47e BImSchG die Gemeinden.

Der Lärmaktionsplan basierte auf den Grundlagenkarten der Umgebungslärmkartierung 2012 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter Berücksichtigung der Lärmbelastungen weiterer klassifizierter Straßen mit Belastungen von über 4.000 Kfz/24h. Als Ergebnis der Lärmkartierung war 2017/18 insbesondere festgestellt worden, dass sich für Walldorf neben den durch die übergeordneten Verkehrswege hervorgerufenen Belastungsbereichen im Westen und Süden der Wohnstadt auch Lärmbelastungen an den Ortsdurchfahrten ergeben; insbesondere an den Kreisstraßen Nußlocher Straße und Bahnhofstraße. Allerdings wurden dort keine Immissionen von über 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts festgestellt, die verkehrsrechtliche Maßnahmen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Lärminderung zwingend begründen konnten. Die im Lärmaktionsplan der 2. Runde vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 im Bereich der Kreisstraßen waren daher an die Straßenbaulastträger und obere Verkehrsbehörde adressiert worden, sind jedoch durch diese nicht zwingend umzusetzen.

Notwendigkeit der Überprüfung

Aufgrund einer oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde der sog. Kooperationserlass, welcher als Basis für das Aufstellungsverfahren der Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg dient, grundlegend verändert und im Oktober 2018 durch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg aktualisiert. Entsprechend dieser Rechtsprechung kommen nun den Kommunen auch gegenüber der oberen Straßenverkehrsbehörde und den Straßenbaulastträgern bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine erweiterte Weisungsbefugnis zu, sodass verkehrsrechtliche Maßnahmen bereits ab niedrigeren Auslösewerten von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts in den Festsetzungen von Lärminderungsmaßnahmen durch die Kommunen im Lärmaktionsplan herangezogen werden können. Diese sollten – eine rechtsfehlerfreie Abwägung aller Belange des Straßenverkehrs bei der Beschlussfassung des Lärmaktionsplans vorausgesetzt – sodann von den Straßenverkehrsbehörden aus Lärmschutzgründen umgesetzt werden.

Aufgrund dieser veränderten Rechtslage und einer zwischenzeitlichen Neukartierung durch die LUBW wurde daher eine Überprüfung als Fortschreibung des Lärmaktionsplanes notwendig, um die Möglichkeit der Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen neu zu bewerten. Mit der Überprüfung wurde das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG, Karlsruhe, beauftragt, welches bereits den bestehenden Lärmaktionsplan der 2. Runde aufgestellt hatte. Da die Datengrundlage der neuen Lärmkartierung der LUBW

2018 auf der Datenbasis von 2015 beruht, ist diese in zeitlicher Hinsicht als nahezu identisch mit der Datengrundlage der Kartierung von Koehler & Leutwein anzusehen, die insbesondere auf Verkehrszählungen aus den Jahren 2014/2015 beruhen. Auf eine grundsätzliche Neukartierung des Straßenverkehrslärms konnte insofern für die Fortschreibung verzichtet werden.

Auf Basis der Kartierung Koehler & Leutwein 2017 und der Kartierung der LUBW 2018 wurden daher in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes die jeweiligen Fassadenpegel hinsichtlich der Möglichkeit der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage überprüft und neu bewertet.

Ergebnis der Überprüfung

Als wesentliches Ergebnis der Überprüfung zeigt der Entwurf der Fortschreibung (Anlage 1) auf, dass unter Berücksichtigung der neuen Auslösewerte für verkehrliche Maßnahmen der Bereich Bahnhofstraße ab Kreuzung Walzrute und in der Nußlocher Straße bis zum Gebäude Nußlocher Straße 32 abgrenzen lässt. In diesem Bereich erscheint es nun möglich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 km/h auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen abzusenken. Der Bereich ist im Anhang 3 des Fortschreibungsentwurfes (Anlage 1) kartographisch dargestellt.

Allerdings verlängert sich die theoretische Fahrzeit auf diesem Streckenbereich durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um ca. 42 Sekunden, was oberhalb der im Kooperationserlass genannten Fahrzeitverlängerung von 30 Sekunden liegt, welche generell hinzunehmen ist. Wobei aus Sicht der Stadt Walldorf darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei dieser rechnerischen Fahrzeitverlängerung von 42 Sekunden lediglich um eine theoretische Verlängerung bei kompletter Durchfahrung des Maßnahmenbereichs handelt.

Angesichts der zusätzlichen und wesentlich direkteren Verbindung der Bahnhofstraße und der Nußlocher Straße über die Ringstraße werden wohl bereits heute die wenigsten Fahrzeugführer eine gesamte Durchfahrung des Maßnahmenbereichs wählen. Auch die Daten der zugrundeliegenden Verkehrszählungen aus dem Jahr 2014 bestätigen diesen Eindruck. So sind auf der Ringstraße mit ca. 4.000 – 6.500 Kfz/14h höhere Verkehrsstärken erfasst worden als im Abschnitt Johann-Jakob-Astor-Straße/Nußlocher Straße bis Höhe Ringstraße (3.600 – 4.200 Kfz/14h). Lediglich die Busse der Linien 706, 708 und 721 durchfahren den gesamten Maßnahmenbereich. Doch auch hier ergeben sich die tatsächlichen Zeitverluste vordringlich durch die Andienung der Haltestellen an der Drehscheibe sowie an diversen Querungssituationen im Zentrum Walldorfs mit entsprechenden Anfahr- und Bremsvorgängen, sodass auch für diese die tatsächliche Fahrzeitverlängerung wohl kaum in den Größenbereich der theoretisch errechneten Fahrzeitenverlängerung entsprechen dürfte.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wie bereits zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind auch bei der Überprüfung und Fortschreibung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit und gem. § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, um die spezifi-

schen Belange in die Abwägung einstellen zu können. Daher wurde in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2020 bis zum 20.11.2020 eine Offenlage sowie parallel eine Behördenbeteiligung durchgeführt.

Während dieser Zeit sind von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen weder schriftlich noch mündlich zur Niederschrift eingegangen. Die Stellungnahmen der Behörden sind in der Abwägungstabelle der Anlage 2 zusammen mit einer Abwägungsempfehlung für den Gemeinderat dargestellt.

Von Seiten der Nahverkehrsträger, dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde und dem Landratsamt als untere Straßenverkehrsbehörde gingen Stellungnahmen ein, die eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Nußlocher Straße und Bahnhofstraße insbesondere vor dem Hintergrund der Taktung des Busverkehrs kritisch bewerten und um Prüfung alternativer Lärminderungsmaßnahmen für den Bereich bitten. In den Stellungnahmen werden insbesondere die Länge des vorgeschlagenen Bereichs zur Geschwindigkeitsreduzierung von 850 m und dessen Anfänge kritisch hinterfragt.

So wird in der Stellungnahme der höheren Straßenverkehrsbehörde auf den durchgängigen Überschreitungen der Lärmwerte in der Nußlocher Straße bis Höhe Hebelstraße und die daran anschließende geringfügigere Betroffenheit einzelner Gebäude hingewiesen. Dem kann aus Sicht der Verwaltung entgegengehalten werden, dass für diese Lücke zwischen Hebelstraße und Mozartstraße bereits aufgrund des katholischen Kindergarten St. Marien bereits für den Zeitraum 7:00 – 17:00 Uhr eine innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gilt und somit die lärmschutzbedingte Maßnahme dort zumindest zu Tagzeiten zu keinen wesentlichen Einschränkungen führt.

Auch zu Beginn des Abschnittes an der Bahnhofstraße werde lediglich an einem Gebäude (Bahnhofstraße 28) der Wert von 65 dB(A) überschritten. Allerdings war dabei im Entwurfsstand der Offenlage in der Kartierung noch nicht das Gebäude der Bahnhofstraße 30 mit 48 gemeldeten Bewohnern dargestellt, von dem aufgrund seiner Lage nach Aussage vom Ingenieurbüro Koehler & Leutwein mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass auch dort Immissionen über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts liegen. Entsprechend wurde auch der Entwurf der Fortschreibung nun an dieser Stelle angepasst, um das Gebäude Bahnhofstraße 30 ebenfalls einzubeziehen, was nur einer geringfügigen Erweiterung von zusätzlichen 20 m entspricht. Die ursprüngliche Fahrzeitverlängerung von ca. 40 Sekunden erhöht sich dadurch auf 42 Sekunden; ohne Einbeziehung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h am Kindergarten.

Andererseits wurden die Anwohner der Bahnhofstraße 30 nicht bei der Berechnung der betroffenen Bewohner im Musterbericht eingerechnet, da im Rahmen der Baugenehmigung durch passive Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich bereits eine gesundheitsgefährdende Wirkung der Lärmbelastung ausgeschlossen werden musste. Auch aus diesem Grund wurde an dieser Stelle auf eine nachträgliche Neuberechnung verzichtet. Dennoch empfiehlt sich aus Sicht der Verwal-

tung durch die vorgeschlagene Maßnahme eine Lärminderung an allen Gebäuden zu erzielen, an denen gesundheitsgefährdende Immissionen festgestellt wurden. Daher sollte man für die Wegestrecke von ca. 870 m von der Bahnhofstraße Höhe Walzute bis zur Nußlocher Straße aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h angeordnet werden.

Dabei wird in den Stellungnahmen der Straßenverkehrsbehörden nochmals darauf hingewiesen, dass alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt seien, sondern die rechtlichen Voraussetzungen für Geschwindigkeitsbeschränkung gegeben sein müssen, was regelmäßig bei einer Überschreitung von einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts entsprechend der Orientierungswerte der Lärmschutzrichtlinie StV gegeben sei. Dagegen beim Überschreiten der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV d.h. in Kern- und Mischgebieten ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ein uneingeschränkter Ermessensraum ergebe. Dementsprechend muss über die Anordnung eine Abwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Lärmaktionsplanung erfolgen.

Da es bei der Nußlocher Straße und der Bahnhofstraße um nicht-kartierungspflichtige Straßenabschnitte handelt und diese lediglich auf freiwilliger Basis durch Walldorf in den Lärmaktionsplan einbezogen wurde, obliegt die Ermessensausübung für hierauf abzielende Maßnahmen allerdings bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Das Ausüben des Ermessens hat jedoch unter der besonderen Würdigung der Ausführungen des Lärmaktionsplanes zu erfolgen. Zudem unterliegt die verkehrsrechtliche Anordnung dem Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde. Diese sind folglich nicht an die Abwägung der Gemeinde gebunden; können sich diese jedoch zu eigen machen.

Weiteres Vorgehen

Über das Inkrafttreten der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird die Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung informiert. Die beschlossene Fortschreibung wird sodann zusammen mit dem Lärmaktionsplan 2018 auf der Internetseite der Stadt der Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgestellt.

Gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG sind die Gemeinden auch zur Berichterstattung der eigenständigen Lärmaktionsplanung gegenüber der LUBW verpflichtet. Hierzu wird der in der Anlage 3 angefügte Musterbericht in elektronischer Form an die LUBW übermittelt.

Über die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr am 30.03.2021 beraten. Der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich bei einer Gegenstimme die zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vorgebrachten Stellungnahmen wie in der Abwägungstabelle (Anlage 2) dargestellt zu behandeln und den vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Anlage 1) nach § 47d BImSchG zu beschließen.

Nach der Beschlussfassung der Überprüfung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen als Fortschreibung würde die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Stadt Walldorf beim Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde beantragt und dem Straßenbaulastträger empfohlen. Mit der Aktualisierung des Lärmaktionsplanes wird der Plan an die aktuelle Situation der Lärmkarten angepasst.

Otto Steinmann
Erster Beigeordneter

Anlagen